

Stadt Wittlich

Bebauungsplan W-27-01 „Ohling-Schweiz“

1. Änderung

Umweltbericht

Stand zur Offenlage gemäß § 3(2) und § 4(2) BauGB

November 2021

Auftraggeber:

St. Raphael Caritas Alten- und Behindertenpflegehilfe GmbH
Ludwig-Erhard-Straße 17

56727 Mayen



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

1	Einleitung.....	1
1.1	Gegenstand der Umweltprüfung.....	1
1.2	Inhalt und Ziele der Planung.....	1
1.3	Gesetzliche Grundlagen	2
2	Bestand, Nutzungen, Umweltziele und betroffene Schutzgebiete	3
2.1	Bestand und Nutzungsstruktur.....	3
2.2	Umweltziele aus übergeordneten Planungen	4
2.3	Schutzgebiete.....	5
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
3.1	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	6
3.2	Allgemeine Angaben zu den Wirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter	6
3.3	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	7
3.3.1	Gesetzliche Grundlagen	7
3.3.2	Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit.....	7
3.3.3	Auswirkungen der Planung.....	8
3.3.4	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	9
3.4	Schutzgut Boden.....	10
3.4.1	Gesetzliche Grundlagen	10
3.4.2	Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit.....	11
3.4.3	Auswirkungen der Planung.....	11
3.4.4	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	12
3.5	Schutzgut Fläche.....	13
3.5.1	Gesetzliche Grundlagen	13
3.5.2	Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit.....	14
3.5.3	Auswirkungen der Planung.....	14
3.5.4	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	14
3.6	Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer).....	15
3.6.1	Gesetzliche Grundlagen	15
3.6.2	Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit.....	16
3.6.3	Auswirkungen der Planung.....	18
3.6.4	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	18

3.7	Schutzgut Klima/Luft	19
3.7.1	Gesetzliche Grundlagen	19
3.7.2	Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit.....	19
3.7.3	Auswirkungen der Planung.....	20
3.7.4	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	20
3.8	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.....	21
3.8.1	Gesetzliche Grundlagen	21
3.8.2	Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit.....	21
3.8.3	Auswirkungen der Planung.....	21
3.8.4	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	22
3.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	23
3.9.1	Gesetzliche Grundlagen	23
3.9.2	Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit.....	23
3.9.3	Auswirkungen der Planung.....	23
3.9.4	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	23
3.10	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit	24
3.10.1	Gesetzliche Grundlagen	24
3.10.2	Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit.....	25
3.10.3	Auswirkungen der Planung.....	25
3.10.4	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	25
3.11	Wechselwirkungen.....	26
4	Natura 2000-Gebiete / FFH-Verträglichkeit	28
5	Artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung	29
5.1	Vorkommen und Bestand geschützter Arten	31
5.2	Beschreibung der Maßnahmen zum Artenschutz	32
6	Weitere Belange des Umweltschutzes	34
6.1	Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	34
6.2	Nutzung erneuerbarer Energien / Sparsame und effiziente Nutzung von Energie	34
6.3	Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten.....	34
6.4	Risiken durch Unfälle oder Katastrophen.....	34
6.5	Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	34

7 Alternativenprüfung	35
8 Übersicht Vermeidung, Minderung und Kompensation	35
9 Zusätzliche Angaben	38
9.1 Verwendete technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	38
9.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Umsetzung des Bauleitplans	38
10 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	39
11 Quellenverzeichnis	41

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1. Lage des Plangebiets in der Stadt Wittlich und Luftbild	2
Abb. 2. Luftbild mit Bestandsschätzung.....	3
Abb. 3. Ausschnitt des FNP der Stadt Wittlich.....	4
Abb. 4. Ausschnitt des rechtsgültigen BPlan Ohling-Schweiz (W-27-00).....	5
Abb. 5. Im Plangebiet verbleibende und überplante Gehölzflächen mit Darstellung der markanten Einzelbäume	9
Abb. 6. Gesetzl. Überschwemmungsgebiet und hochwassergefährdetes Gebiet (HQextrem) der Lieser im Bereich des Plangebiets.....	17
Abb. 7. Auszug aus der Karte „Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen“ der Stadt Wittlich mit Lage des Plangebiets.	17

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1. Von Planung betroffene ortsbildprägende Einzelbäume mit Schätzung des Brusthöhendurchmessers (BHD) und BHD-abhängigem Ausgleichsfaktor im Plangebiet.	8
Tab. 2: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	27
Tab. 3: Darstellung der Konfliktsituationen und deren Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	36

1 Einleitung

1.1 Gegenstand der Umweltprüfung

Die St. Raphael Caritas Alten- und Behindertenhilfe mit Sitz in Mayen plant in der Stadt Wittlich den Bau eines Hospizes. Die Anlage ist angrenzend an das bestehende Altenzentrum St. Wendelinus, Zur Schweiz 20, Wittlich geplant. Diesbezüglich hat die Stadt Wittlich entschieden für das Vorhaben Baurecht im Sinne einer Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes zu schaffen.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist im Aufstellungsverfahren der Entwurf des Bauleitplans einer Umweltprüfung zu unterziehen. Dabei sollen die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Die Umweltprüfung umfasst die Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Planung auf

- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura-2000-Gebieten
- Boden,
- Fläche,
- Wasser,
- Klima/Luft,
- Landschafts- / Ortsbild und Erholung,
- Menschen, einschließl. der menschlichen Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt,
- Kultur- und sonstige Sachgüter und
- Wechselwirkungen.

Im Umweltbericht sollen die Folgen der Planung für die oben genannten Schutzgüter zusammenfassend dargestellt werden und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen aufgezeigt werden.

1.2 Inhalt und Ziele der Planung

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 7.080 m² liegt in der Stadt Wittlich an der Lieser in unmittelbarer Nähe des Altenzentrums St. Wendelinus (s. Abb. 1). Im Geltungsbereich der Änderungsplanung soll ein Hospiz errichtet werden. Es greift auf die vorhandene Service-Infrastruktur des benachbarten Seniorenwohnheims zurück und ist daher in direkter räumlicher Nähe vorgesehen. Im Hospiz sollen Betreuungsplätze und Begegnungsmöglichkeiten realisiert werden.

Neben der baulichen Umsetzung soll auch eine Gestaltung des Umfelds vorgenommen werden. Hierzu gehören auch die Zuwegung über den verlängerten Anschluss an die Wendeanlage der Straße Zur Schweiz. Zusätzlich muss Retentionsraum geschaffen werden, der ermittelt und im Plangebiet ebenfalls verortet wurde. Die durch die Verlegung von Strom und Gasleitungen erforderlichen Trassen sind in der Planung berücksichtigt.



Abb. 1. Lage des Plangebiets (rot) in der Stadt Wittlich (links) und Luftbild (LANIS RLP, rechts).

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Die folgenden Fachgesetze, Pläne und Programme und Raumplanungen sind in besonderem Maße für die Umweltprüfung relevant:

- BauGB, insbes. § 1(6), § 1a, § 2a, § 202
- UVPG
- BNatSchG, insbes. § 2(1), §§ 14, 15, 30, 44 u. 45
- LNatSchG, insbes. §§ 6 – 9, 15, 17, 18 u. 22
- BBodSchG, insbes. § 2(3) und BBodSchV
- LBodSchG
- LWaldG
- WHG, insbes. §1
- BImSchG mit 4. BImSchV (TA Luft)
- 16. BImSchV (TA Lärm) und Beiblatt 1 zur DIN 18005
- DSchG
- Landschaftsplan
- Flächennutzungsplan
- Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (2008)
- Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROP) (1985)
- Regionaler Raumordnungsplan Region Trier Neuaufstellung (ROPneu) (Entwurf 2014)

2.2 Umweltziele aus übergeordneten Planungen

Wittlich ist gem. dem Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008) ein landesweit bedeutsamer Arbeitsschwerpunkt bzw. sonstiger projektbezogener Entwicklungsschwerpunkt und liegt vollständig in landesweit bedeutsamen Bereichen für den Grundwasserschutz. Das Plangebiet liegt vermutlich in einer Verbindungsfläche Gewässer, aufgrund der groben Darstellung ist dies nicht im Detail erkennbar.

Laut dem aktuellen Entwurf der regionalen Raumordnungsplans Trier (RROP 2014) liegt das Plangebiet in der Siedlungsfläche Wohnen, grenzt teilweise an Vorbehaltsgebiet Grundwasser und liegt teilweise im Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz.

Im rechtsgültigen FNP der Stadt Wittlich (2006) wird das Plangebiet fast vollständig als Fläche für Gemeinbedarf dargestellt (s. Abb. 3). Kleine Randbereiche werden als gemischte Baufläche bzw. als Grünfläche dargestellt.

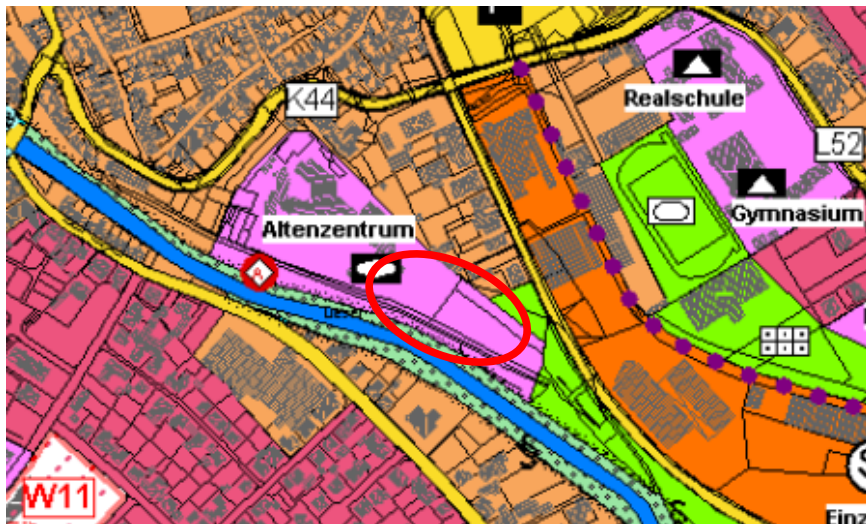


Abb. 3. Ausschnitt des FNP der Stadt Wittlich (2006) mit ungefähre Lage des Plangebietes (rot).

Im rechtsgültigen Bebauungsplan Ohling-Schweiz (W-27-00) ist das Plangebiet als Gemeinbedarfsfläche Altenzentrum und als öffentliche Grünfläche/ Parkanlage festgesetzt (s. Abb. 4).



Abb. 4. Ausschnitt des rechtsgültigen Bebauungsplan Ohling-Schweiz (W-27-00) mit ungefährender Lage des Plangebietes (rot).

2.3 Schutzgebiete

Von der Planung sind keine Schutzgebiete betroffen.

In ca. 400 m Entfernung westlich des Plangebietes liegt das Trinkwasserschutzgebiet (im Entwurf) Stadt Wittlich- Auf Seiberich/Stareberg Zone III.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die aktuelle Nutzung vermutlich weitergeführt.

3.2 Allgemeine Angaben zu den Wirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter

Folgende Wirkungen der geplanten Bebauung können potenziell zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie des Menschen führen. Es wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden.

Baubedingte Wirkungen (Baubetrieb)

- Vorübergehende Lärm-, Staub- und Abgasemissionen durch die Bauarbeiten (Fahrzeuge und Baubetrieb)
- Abtragung und Beseitigung von belebtem Oberboden sowie Geländemodellierung zum Bau des Gebäudes und der Wiederherstellung der Wegeführung
- Beseitigung von Vegetation im Bereich des Plangebietes
- Bodenverdichtungen durch Befahren und ggf. Lagern von Erdaushub, Baumaterial etc.

Anlagebedingte Wirkungen

- Verlust von Boden durch Versiegelung
- Dauerhafter Verlust von Grundflächen und Gehölzen durch Überbauung
- Veränderung des Landschaftsbildes (Rodung von Gehölzen, visuelle Wirkung durch bauliche Gestaltung)
- Änderung lokalklimatischer Prozesse
- Erhöhter Niederschlagabfluss von versiegelten Flächen

Betriebsbedingte Wirkungen

- ggf. Beleuchtung mit Auswirkungen auf die Fauna

3.3 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

3.3.1 Gesetzliche Grundlagen

In §1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung des Schutzgutes benannt:

"(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).*

[...]

(3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...]

- 1. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten*
- 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."*

In § 20 BNatSchG ist der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft beschrieben:

(1) Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.

3.3.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Im Plangebiet sind keine planungsrelevanten Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten bekannt (Begehung am 02.09.2020, Artdatenportal RLP). Im Umfeld des Plangebiets sind einige Vorkommen streng geschützter Arten gemeldet (Haselmaus, Mauer- und Zauneidechse, Fledermäuse), welche z.T. potenziell im Plangebiet vorkommen könnten. Diese Arten werden im Kap. 5 behandelt.

Dem Gehölzsteifen und Baumbestand sowie den größeren Bäumen entlang der Felswand wird ein höherer ökologischer Wert als Lebensraum für Tierarten (bes. Vögel, Insekten) zugesprochen, der relativ artenarmen Parkrasenfläche mit dem störzeigerdominierten Brachbereich ein eher geringer Wert.

3.3.3 Auswirkungen der Planung

Durch die Planung werden flächig Rasen und Gehölze sowie größere Einzelbäume überplant. Die Gehölzfläche mit Waldstatus im Sinne des LWaldG RLP wird erhalten und in der Planurkunde als Fläche für Wald dargestellt, die festgesetzte Baugrenze ist 13,5 m von der Waldgrenze entfernt.

Die überplanten artenarmen Rasenflächen sowie der störzeigerdominierte Brachbereich werden stellvertretend mit dem Ausgleich der Bodenversiegelung ausgeglichen. Durch die Begrünung des Erdbeckens mit einem extensiven kräuterreichen Landschaftsrasen sowie der geplanten Dachbegrünung werden zudem neue blütenreiche Flächen für z.B. Insekten geschaffen.

Durch die Erhaltsfestsetzung, die Walddarstellung sowie die Zuordnung zu Privatgrundstücken oberhalb der Hangkante werden im Plangebiet ca. 1770 m² an Gehölzen erhalten (s. Abb. 5).

Durch die Planung werden ca. 2040 m² Gehölze gerodet, darunter größere markante Einzelbäume. Für diese Bäume wird pro Baum ein Ausgleichsbedarf von 50 m² Kronenfläche (multipliziert mit dem jeweiligen BHD-abhängigen Ausgleichsfaktor) angesetzt. Hierdurch ergibt sich ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf von 500m² (außer Baum Nr. 9 wurden alle Bäume bereits mit dem Faktor 1 in den 2035 m² Gehölzverlust berücksichtigt (vgl. Abb. 5)). In Summe ist somit ein Gehölzverlust von ca. 2540 m² auszugleichen.

Tab. 1. Von Planung betroffene ortsbildprägende Einzelbäume mit Schätzung des Brusthöhendurchmessers (BHD) und BHD-abhängigem Ausgleichsfaktor im Plangebiet (vgl. Abb. 2 und 5).

Baum-Nr.	Baumart	BHD (in cm)	Ausgleichsfaktor
1	Feldahorn	-	1
2	Robinie	> 60	3
3	Robinie	> 60	3
4	Gleditschie	> 60	3
5	Hängebirke	-	1
6	Marone	ca. 40	2
7	Amberbaum	< 20	1
8	Marone	ca. 40	2
9	Eiche	20-40	2



Abb. 5. Im Plangebiet verbleibende (grün, ca. 1770 m²) und überplante (orange, ca. 2040 m²) Gehölzflächen mit Darstellung der markanten Einzelbäume (gem. Tab.1).

3.3.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Der Ausgleich der Gehölzverluste erfolgt durch die Abbuchung einer Fläche von 2540 m² aus einer Ökokonto-Maßnahme (Neubegründung naturnaher Laubwald, OEK-1385046558447) in der Gemarkung Neuerburg (Flur 5, Fl.- Nr. 1/23 tw.). Bei der Maßnahme wurde auf einer Fichten-Windwurffläche ein naturnaher Eichenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten angelegt bzw. die verbleibenden Fichtenbestände in einen solchen umgebaut.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	
V	Durchführung der Rodungsarbeiten nur im Zeitraum 01.10. bis 29.02. (außerhalb der Vogel Brutperiode)
A	Externe Ausgleichsmaßnahme: Neuanlage eines naturnahen Eichenmischwalds auf Fichten-Windwurfflächen (OEK-1385046558447, Gemarkung Neuerburg, Flur 5, Fl.- Nr. 1/23 tw.)
V	Beleuchtungsfestsetzung zur Reduktion der Lichtverschmutzung (Vermeidung Streulicht, Erhalt von Dunkelkorridoren)
V	Teilerhalt von Gehölzen
V	Extensive Dachbegrünung
V	Extensive Begrünung des Erdbeckens

3.4 Schutzgut Boden

3.4.1 Gesetzliche Grundlagen

§ 1a BauGB	<i>"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Möglichkeiten [...] durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung [sind] zu nutzen [...] Bodenversiegelungen [sind] auf das notwendige Maß zu begrenzen."</i>
§ 1 BBodSchG	Es ist die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens benannt. <i>"Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."</i>
§ 1 (3) Nr. 2 BNatSchG	<i>"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere... 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen..."</i>
§ 2 (3) BNatSchG	In §2(3) des Bundesnaturschutzgesetzes ist benannt: <i>„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen, 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.“</i>
§ 2 LBodSchG	<i>„Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere 1. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, 2. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur, 3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß, 4. die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerunreinigungen.“</i>

3.4.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Das Plangebiet liegt in der Bodengroßlandschaft der Auen und Niederterrassen über Auen- und Hochflutsedimenten (LGB RLP). Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurden v.a. sandig, schluffig bis lehmige Böden angesprochen (ibg 2020). Böden mit Bedeutung als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte oder Altlasten sind hier nicht bekannt oder zu erwarten. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotential ermittelt wurde. Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen (LGB RLP).

Bei der Beseitigung oder Wiederverwertung von Bodenmaterialien (Wegeoberbau, Oberboden, Untergrund) sind die Zuordnungsklassen der orientierenden Erkundung und abfalltechnischen Klassifizierung (sbt 2021) zu berücksichtigen. Im Plangebiet wurden an den Probestandorten Materialien der Zuordnungsklassen Z0 – Z2 (Z2, bei der Tragschicht ohne Bindemittel) identifiziert.

Die anstehende Felswand wurde bzgl. ihrer Stabilität geprüft (WPW 2021). Die Gesamtböschung ist großräumig betrachtet aufgrund der stabilen Lagerung des annähernd horizontalgeschichteten Festgesteines innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes als ausreichend standsicher einzustufen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Ereignisse der Größenordnung Stein- und Blockschlag (hier: Einzelsturzkörper bis zu rd. $0,25 \text{ m}^3$) aus dem Bereich der Kopfböschung und der Böschungsschulter ein maßgebendes Gefährdungspotenzial für die schmale Freifläche und das geplante Gebäude darstellen.

Lt. rechtsgültigen Bebauungsplan Ohling-Schweiz (W-27-00) ist der westl. Teil des Plangebiets (ca. 3410 m^2) als Gemeinbedarfsfläche Altenzentrum mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt, eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO auf eine GRZ von 0,6 ist nicht ausgeschlossen. Die öffentliche Grünfläche im Osten des Plangebiets ist unversiegelt. Somit sind lt. rechtsgültigen Bebauungsplan bereits 2046 m^2 Versiegelung ($3410 \text{ m}^2 \times 0,6$) zulässig.

3.4.3 Auswirkungen der Planung

Die zulässige Grundflächenzahl wird in der Planung für die Fläche für Gemeinbedarf (6150 m^2) auf 0,3 festgesetzt und darf durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von $\text{GRZ} = 0,5$ überschritten werden. Dies entspricht einer zulässigen Versiegelung von 3075 m^2 .

Aufgrund der Änderung der festgesetzten Grundflächenzahlen ergibt sich somit eine maximal zugelassene Neuversiegelung von 1029 m^2 ($3075 \text{ m}^2 - 2046 \text{ m}^2$).

3.4.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Eine Sicherung der Böschungsschulter wird über eine fest aufliegende und über Felsnägel gegen die Felsoberfläche gespannte Drahtnetzverhängung gewährleistet (WPW 2021).

Die Bodenversiegelung wird zusammen mit der Ausgleichsmaßnahme für die Gehölzverluste ausgeglichen (Neubegründung naturnaher Laubwald auf 2540 m², OEK-1385046558447, s. Kap. 3.3.4). Die Anlage eines naturnahen Eichenmischwalds auf einer Fichten-Windwurffläche bzw. der Umbau der verbleibenden Fichtenbestände in einen solchen stellt ebenfalls eine bodenverbessernde Maßnahme dar.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	
A	Externe Ausgleichsmaßnahme: Neuanlage eines naturnahen Eichenmischwalds auf Fichten-Windwurfflächen (OEK-1385046558447, Gemarkung Neuerburg, Flur 5, Fl.- Nr. 1/23 tw.)
V	Teilerhalt von Gehölzen
V	Extensive Dachbegrünung
V	Begrenzung der GRZ auf das notwendige Maß

3.5 Schutzgut Fläche

3.5.1 Gesetzliche Grundlagen

In §2(3) des Bundesnaturschutzgesetzes ist benannt:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

- 1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen“*

Seit der Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im September 2017 gehört zu den Schutzgütern gem. § 2 (1) UVP auch das Schutzgut "Fläche". Mit dieser Änderung soll v.a. der Aspekt des „Flächenverbrauchs“ stärker ins Blickfeld genommen werden. Im Gegensatz zum Schutzgut Boden steht hier also die Erfassung und Bewertung der durch das Vorhaben bedingten **Flächenneuanspruchnahme** im Fokus.

Die Ziele der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme wurden in Deutschland zunächst in der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (2002) formuliert und zuletzt in der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016“ für den Indikator „Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche“ wie folgt formuliert:

„Fläche ist eine begrenzte Ressource. Um ihre Nutzung konkurrieren beispielsweise Land- und Forstwirtschaft, Siedlung und Verkehr, Naturschutz, Rohstoffabbau und Energieerzeugung. Die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden.“

Das 30 ha-Ziel sollte ursprünglich bereits im Jahr 2020 erreicht werden; allerdings liegt der gesamtdeutsche durchschnittliche tägliche Flächenverbrauch derzeit noch bei etwa 60 ha. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur versiegelte Flächen, sondern u.a. auch Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen (ohne Abbauland), Erholungsflächen und Friedhöfe in diese Flächenkategorie fallen und deshalb auch unbebaute, nicht versiegelte Flächen (z.B. Gärten, Hofflächen, Verkehrsbegleitgrün, Parks, Grünanlagen, Kleingärten, Gartenland in Ortslagen, Sport- und Freizeitanlagen, Campingplätze) mit erfasst werden. Datenquelle des Indikators ist die Flächenerhebung in den amtlichen Liegenschaftskatastern der Länder (Art der tatsächlichen Nutzung). Zu beachten ist außerdem, dass in der Neuauflage der Nachhaltigkeitsstrategie 2016 der Indikator „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ um zwei weitere Indikatoren ergänzt wurde:

- Siedlungsdichte
- Freiflächenverlust

(Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016; www.bundesregierung.de).

3.5.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wittlich fast vollständig als Gemeinbedarfsfläche dargestellt.

3.5.3 Auswirkungen der Planung

Die Planung führt zu keiner Änderung der Flächeninanspruchnahme. Obwohl es zu einer effektiven Neuversiegelung auf der Fläche kommt, findet hier im Sinne des UVPG keine „echte“ Neuinanspruchnahme von Flächen statt, da es sich derzeit bereits um eine Nutzung handelt, die den „Siedlungs- und Verkehrsflächen“ zuzuordnen ist.

3.5.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

3.6 Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer)

3.6.1 Gesetzliche Grundlagen

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Landeswassergesetz (LWG) sowie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgestellt. **Leitziel** für den Wasserhaushalt ist der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Wasserkreisläufe, der Schutz von Grund- und Oberflächenwasser vor Verunreinigungen sowie der Erhalt bzw. die Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer.

Europäische Wasser- rahmenrichtlinie Art. 8 (1)	Guter ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächen- gewässer, guter chemischer und mengenmäßiger Zustand des Grundwassers
Europäische Grund- wasserrichtlinie	Vermeidung, Verhinderung oder Verringerung nachteiliger Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser
§ 5 (1) WHG	<i>"Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkun- gen auf Gewässer verbunden sein können, die nach den Umstän- den erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um</i> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,</i> 2. <i>eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,</i> 3. <i>die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und</i> 4. <i>eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserab- flusses zu vermeiden."</i>
§ 6 (1) WHG	<i>„Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,</i> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderung von Gewässereigenschaften,</i> 2. <i>Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaus- halt der direkt von den Gewässern abhängenden Landöko- systeme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeid- bare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,</i> 3. <i>Sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,</i> 4. <i>.....</i> 5. <i>möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,</i>

	<p>6. <i>an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.“</i></p>
§1 (3) BNatSchG	<p><i>" 1. Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen ..."</i></p> <p><i>"3. ... für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags - Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen ..."</i></p>

3.6.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserkörper Lieser 2. Der obere (Poren-) Grundwasserleiter (Rotliegend der Wittlicher Senke) weist eine Ungünstige Überdeckung, mittlere bis mäßige Durchlässigkeit (> 1E-5 bis 1E-3 m/s) und eine geringe Neubildungsrate von 31 mm/a auf (LGB RLP).

Laut Baugrunduntersuchung ist am Untersuchungstag mit Grundwasser auf ca. 154,0 - 154,5 m NN zu rechnen. Das Grundwasser zirkuliert in der Kiesschicht und steht anscheinend unter Spannung, denn der überdeckende Lehmboden ist stark feucht und aufgeweicht. Mit Bezug auf den Neubau liegt der gemessene Grundwasserstand ca. 4-4,5 m unter dem angenommenen EG-Fußboden. Wie hoch das Grundwasser im Extremfall ansteigen kann ist nicht bekannt. In der Unterlage der SGD Nord – Überschwemmungsgebiete im Bereich der SGD Nord ist der Bereich der Baustelle nicht als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Demnach ist auch ein Anstieg des Grundwassers bis auf die EG-Ebene unwahrscheinlich. Von der Hangseite ist mit abfließendem Oberflächenwasser zu rechnen und der Zufluss von Schicht und Sickerwasser ist nicht auszuschließen (igb 2020).

Oberflächengewässer

Das Plangebiet liegt an der Lieser (Gewässer 2. Ordnung), deren Strukturgüte in diesem Bereich mit deutlich bis stark verändert bewertet wird. Das Plangebiet grenzt an ein durch Rechtsverordnung verbindlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet an (RVO 312-63 Lieser). zudem wird ein großer Teil des Gebiets als hochwassergefährdetes Gebiet eingestuft (s. Abb. 6). Das Plangebiet wird bei einem Extremhochwasser (HQextrem) als reine Überflutungsfläche bewertet, es werden Wassertiefen zwischen 0 und 35 cm erwartet. Dass diese Werte für das Plangebiet als realistisch einzuschätzen sind, wurde durch das Extremhochwasserereignis des 14./15. Juli 2021 bestätigt (Stratec 2021).

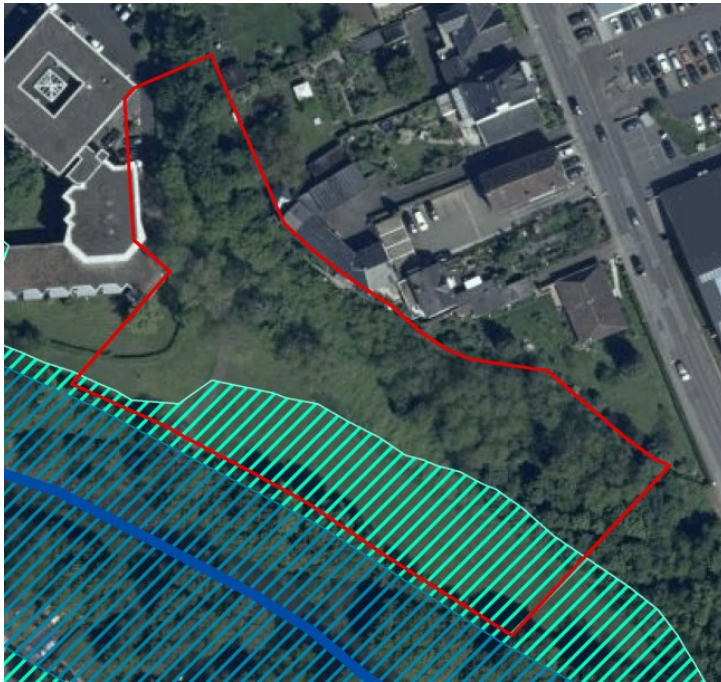


Abb. 6. Gersetz. Überschwemmungsgebiet (blau schraffiert) und hochwassergefährdetes Gebiet (HQextrem) (türkis schraffiert) der Lieser (blau) im Bereich des Plangebiets (rot).

Starkregen

Die Karte der Sturzflut-Gefährdungsanalyse nach Starkregen stellt im Plangebiet einen potenziellen Überflutungsbereich in Auen dar (s. Abb. 7).

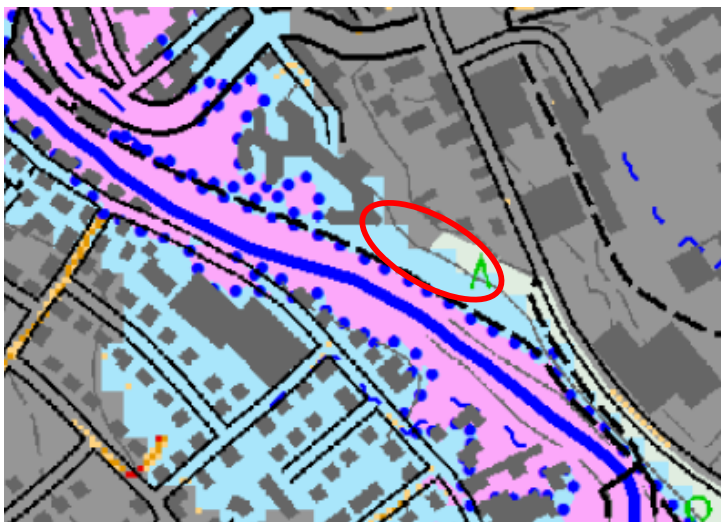


Abb. 7. Auszug aus der Karte „Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen“ der Stadt Wittlich (LfU 2018) mit Lage des Plangebiets (rot). Der potenzielle Überflutungsbereich in Auen ist in hellblau dargestellt.

3.6.3 Auswirkungen der Planung

Durch die Planung geht im Gebiet potenzieller Retentionsraum im Falle eines Extremhochwassers verloren. Unter Berücksichtigung der Hochwasser- und Starkregengefährdung erfolgt die Niederschlagswasserbewirtschaftung über ein entsprechend dimensioniertes Regenrückhaltebecken (Erdbecken) und eine gedrosselte Einleitung in die Lieser (Stratec 2021).

3.6.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Der Verlust von potenziellem Retentionsraum im Falle eines Extremhochwassers wurde bei der Dimensionierung des Rückhaltebeckens berücksichtigt und wird somit durch das Becken ausgeglichen. Des Weiteren wurde zur Vermeidung von Hochwasserschäden am geplanten Hospizgebäude die Mindesterdgeschosshöhe um 50 cm höher angeordnet als die pessimale Wasserstandshöhe eines HQextrem. Zudem wird das geplante Hospiz kein Kellergeschoss erhalten (vgl. Stratec 2021).

3.7 Schutzgut Klima/Luft

3.7.1 Gesetzliche Grundlagen

§ 1 (5), § 1 a (5) BauGB	<i>"a) Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschwürdige Umwelt zu sichern [...] und den Klimaschutz, insbesondere auch durch eine klimagerechte Stadtentwicklung, zu fördern."</i>
§ 50 BImSchG	<i>"Bei raumbedeutsamen Planungen [...] sind die [...] Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen [...] so weit wie möglich vermieden werden [...] ist [...] die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen."</i>
§§ 2-10 39. BImSchV	Immissionsgrenzwert für die europarechtlich regulierten Luftschadstoffe
§ 1 (3) Nr. 4 BNatSchG	<i>"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere [...] 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu."</i>
§ 1 (6) Nr. 7 e, h BNatSchG	<i>Vermeidung von Emissionen "Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die [...] festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden."</i>
§ 2 (1) Nr. 6 BNatSchG	<i>„Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden; hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen.“</i>

3.7.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Das Plangebiet hat durch die unversiegelten Flächen und Gehölze einen positiven Einfluss auf das lokale Mikroklima (geringere Aufheizung, Kaltluftentstehung, Wasserrückhaltung, Verdunstungskälte). Der Kaltluftabfluss aus dem Gebiet folgt topographisch bedingt der Fließrichtung der Lieser aus dem Stadtgebiet hinaus, die Fläche hat somit keine direkte Bedeutung für die Kaltluftzufuhr der Stadt Wittlich (vgl. Landschaftsplan der Stadt Wittlich 1993).

3.7.3 Auswirkungen der Planung

Durch die Rodung von Gehölzen sowie der Teilversiegelung und Bebauung des Gebiets gehen die oben genannten positiven Faktoren auf das lokale Mikroklima zu einem Teil verloren.

Beim Bau des Hospizes ist die Umsetzung einer extensiven Dachbegrünung sowie einer Dach-Photovoltaikanlage geplant. Die Dachbegrünung wirkt sich positiv auf das Mikroklima aus, durch die Nutzung regenerativer Energien wird ein Beitrag zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes geleistet.

3.7.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	
V	Teilerhalt von Gehölzen
V	Extensive Dachbegrünung
V	Nutzung von Dach-Photovoltaik
V	Begrenzung der GRZ auf 0,3 (max. 0,5)

3.8 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

3.8.1 Gesetzliche Grundlagen

§ 1 (6) Nr. 5 BauGB	<i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen: "die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes"</i>
§ 1 (1) BNatSchG	<i>"im besiedelten und unbesiedelten Bereich [...] so zu schützen, dass [...] 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)."</i>
§ 1 (4) BNatSchG	<i>"Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere [...] 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen."</i>
§ 1 (5) BNatSchG	<i>"Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren."</i>
2 (2) Nr. 2 ROG	<i>"Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen."</i>

3.8.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Das Plangebiet hat durch seine Lage an dem Fußweg an der Lieser und seinen parkähnlichen Charakter einen gewissen Erholungswert für Spaziergänger. Ca. 200 m südlich befinden sich jedoch größere Parkflächen mit Zugang zur Lieser, welche eine deutlich höhere Bedeutung für die Naherholung aufweisen.

3.8.3 Auswirkungen der Planung

Durch die geplante Bebauung geht der offene Charakter der Fläche in Teilen verloren, zudem werden einige markante Gehölze am Fuß der Felswand gerodet.

3.8.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Durch entsprechende Beleuchtungs- und Dachbegrünungsfestsetzungen werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild verringert. Durch die festgesetzte GRZ von 0,3 verbleiben größere nicht überbaute Flächen, welche als begrünte Außenanlagen für die zukünftigen Bewohner des Hospizes entsprechend gestaltet werden.

3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

3.9.1 Gesetzliche Grundlagen

§ 1 (6) Nr. 5 BauGB	<i>"Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist zu berücksichtigen: Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege; die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung"</i>
§ 1 (4) Nr. 1 BNatSchG	<i>"Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren."</i>
§2 (3) DSchG RLP	<i>„Das Land, der Bund, die Gemeinden und Gemeindeverbände [...] haben bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege [...] zu berücksichtigen [...].“</i>
§17 (1) DSchG RLP	<i>„Funde sind unverzüglich der Denkmalfachbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der unteren Denkmalschutzbehörde, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde weiter.“</i>

3.9.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Es sind keine Kulturdenkmäler innerhalb des Plangebietes bekannt (Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier, Stellungnahme der GDKE).

3.9.3 Auswirkungen der Planung

Im Plangebiet befinden sich keine Kulturgüter im Sinne des Denkmalschutzes. Durch das Vorhaben werden auch keine Kultur- und Sachgüter in der Umgebung beeinträchtigt.

3.9.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

3.10 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

3.10.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Dabei können Überschneidungen mit weiteren Schutzgütern entstehen. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden hat). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und seiner Umgebung bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Es sind Auswirkungen auf das Wohnumfeld (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm, Immissionen) und für die Erholungsfunktion (Barrierewirkungen, Verlärmung) anzunehmen. Auswirkungen auf die Luftqualität werden in Kapitel 3.7 „Klima, Luft“ behandelt und visuelle Beeinträchtigungen sowie Erholung in Kapitel 3.8 „Landschaft“. Im Folgenden werden deshalb nur die Auswirkungen von Lärm und Immissionen näher betrachtet.

Bezüglich des Lärmschutzes sind folgende gesetzliche Zielsetzungen zu berücksichtigen:

<i>§ 1(6) Nr. 1 BauGB</i>	<i>Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung</i>
<i>§ 1 (6) Nr. 7c BauGB</i>	<i>Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</i>
<i>§ 41 BImSchG</i>	<i>Lärmschutz beim Neubau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straße</i>
<i>§ 50 BImSchG</i>	<i>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch geeignete Zuordnung von Nutzungen bei der Planung</i>
<i>16. BImSchV</i>	<i>Verkehrslärmschutzverordnung</i>
<i>§ 1 (4) Nr. 2 BNatSchG</i>	<i>"Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere [...] zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen."</i>
<i>DIN 18005-1 Beiblatt 1</i>	<i>Schallschutz im Städtebau</i>
<i>TA Lärm</i>	<i>Berücksichtigung der Immissionsrichtwerte bei Gewerbelärm</i>

3.10.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Das Plangebiet grenzt an aktuelle Wohnbebauung und ein Seniorenheim, welche von der Planung betroffen sind. Das Gebiet liegt in einem hochwassergefährdeten Gebiet (vgl. Kap. 3.6), diesbezüglich muss der Schutz der zukünftigen Bewohner des Hospizes gewährleistet werden.

3.10.3 Auswirkungen der Planung

Bezüglich Lärmes und Immissionen ist mit keinen negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit vor Ort und in der Umgebung zu rechnen.

Durch die Planung stellen mögliche Stein- und Blockschläge aus dem Bereich der Kopfböschung und der Böschungsschulter eine Gefährdung insbesondere für Personen, die sich auf der Freifläche zwischen späterem Gebäude und Felswand aufhalten dar (WPW 2021).

3.10.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Eine Sicherung der Böschungsschulter wird über eine fest aufliegende und über Felsnägel gegen die Felsoberfläche gespannte Drahtnetzverhängung gewährleistet.

Die Gefahr eines Extremhochwassers mit den hierbei zu erwartenden Wasserständen wurde bei der Planung (Höhe des Gebäudes) berücksichtigt. Durch eine angepasste Bauweise (kein Kellergeschoss, Erhöhung der Fertigfußbodenhöhe des Erdgeschosses) sowie die Schaffung von Retentionsraum wird eine potenzielle Gefährdung der zukünftigen Bewohner des Hospizes vermieden.

3.11 Wechselwirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Der Begriff Wechselwirkungen umfasst die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße, wobei zwischen den Schutzgütern zum Teil enge Wechselwirkungen bestehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Wird ein Schutzgut nachhaltig oder erheblich verändert, so kann das über vorhandene Wechselwirkungen Auswirkungen auf andere Schutzgüter haben und somit sekundäre Effekte oder Summationswirkungen hervorrufen.

Tab. 2: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (in Anlehnung an RAMMERT et al. (1993) (zitiert in: Ministerium für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein 1994); ergänzt, zusammengefasst und verändert.

Zielfaktor	Wirkfaktoren							
	Menschen (Vorbelastung)	Tieren	Pflanzen	Boden	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kultur- / Sachgüter
Menschen	Konkurrierende Raumansprüche	Ernährung, Erholung, Naturerlebnis	Schutz, Ernährung, Erholung, Naturerlebnis	Lebensgrundlage, Lebensraum, Ertragspotenzial, Landwirtschaft, Rohstoffgewinnung	Lebensgrundlage, Trinkwasser, Brauchwasser, Erholung, Starkregen, Hochwasser	Wohlbefinden (Bioklima), Umfeldbedingungen Lebensgrundlage, Atemluft	Ästhetisches Empfinden, Erholungseignung, Wohlbefinden	Erholungswert, Sehenswürdigkeiten
Tiere	Störungen, Verdrängung	Konkurrenz, Minimalareal, Populationsdynamik, Nahrungskette	Nahrungsgrundlage, O ₂ -Produktion, Lebensraum, Schutz	Lebensraum	Lebensgrundlage, Trinkwasser, Lebensraum	Wohlbefinden, Umfeldbedingungen Lebensgrundlage, Atemluft, Lebensraum	Lebensraumstruktur	Ggf. Lebensraumstrukturen
Pflanzen	Nutzung, Pflege, Verdrängung (u.U. Neophyten etc.)	Fraß, Tritt, Düngung, Bestäubung, Verbreitung	Konkurrenz, Pflanzengesellschaft, Schutz	Lebensraum, Nährstoffversorgung, Schadstoffquelle	Lebensgrundlage, Lebensraum	Wuchsbedingungen, Umfeldbedingungen, Lebensgrundlage, z.T. Bestäubung	Lebensraumstruktur	Ggf. Lebensraumstrukturen
Boden	Bearbeitung, Düngung, Verdichtung, Versiegelung, Umlagerung	Düngung, Bodenbildung (Bodenfauna)	Durchwurzelung (Erosionsschutz), Nährstoffentzug, Schadstoffentzug, Bodenbildung	trockene Deposition, Bodeneintrag	Erosion, Stoffverlagerung, nasse Deposition, Beeinflussung Bodenart und -struktur	Bodenentwicklung, Bodenluft, Bodenklima, Erosion, Stoffeintrag	Einflussfaktor für Bodenentwicklung, ggf. Erosionsschutz	Ggf. Bodenveränderungen, Grabungen etc.
Wasser	Nutzung, (Trinkwasser, Erholung), Stoffeintrag	Nutzung, Stoffein- u. austrag (N, CO ₂ ...)	Nutzung, Stoffein- u. austrag, (O ₂ , CO ₂), Reinigung, Regulation Wasserhaushalt	Stoffeintrag, Trübung, Sedimentbildung, Filtration von Schadstoffen	Niederschlag, Stoffeintrag	Grundwasserneubildung, Gewässer-temperatur, Belüftung, trockene Deposition (Trägermedium)	Gewässerverlauf, Wasserscheiden	Ggf. Störfaktor, Verschmutzungsgefahr
Klima / Luft	z.B. Treibhauseffekt, „Ozonloch“ / „städt. Wärmeinsel“, Schadstoffeintrag	Beeinflussung durch CO ₂ -Produktion etc., Atmosphärenbildung (zus. mit Pflanzen), Stoffein- u. -austrag (O ₂ , CO ₂)	Klimabildung, Beeinflussung durch O ₂ -Produktion, CO ₂ -Aufnahme, Atmosphärenbildung (zus. mit Tieren), Reinigung	Staubbildung (dadurch ggf. klimatische Beeinflussung)	Lokalklima, Wolken, Nebel etc. Temperaturausgleich Aerosole, Luftfeuchtigkeit	Lokal- und Kleinklima, chem. Reaktionen von Schadstoffen, Durchmischung / Wind, Luftqualität, O ₂ -Ausgleich	Klimabildung, Reinluftbildung, Kaltluftströmung, Luftaustausch	---
Landschaft	Nutzung z.B. Erholungssuchende, Überformung, Gestaltung, Siedlungstätigkeit, Rohstoffabbau	Gestaltende Elemente	Strukturelemente, Topographie, Höhen	Strukturelemente	Strukturelemente	Element der gesamtästhetischen Wirkung, Luftqualität, Erholungseignung	Naturlandschaft vs. Stadt- / Kulturlandschaft	Element der landschaftlichen Eigenart
Kultur- / Sachgüter	Substanzschädigung, Zerstörungsgefahr	Ggf. Substanzschädigung	Ggf. Substanzschädigung	Ggf. Schutzwirkung (z.B. Bodendenkmale)	Einflussfaktor für die Substanz	Einflussfaktor für die Substanz	---	---

4 Natura 2000-Gebiete / FFH-Verträglichkeit

Gem. §§ 31-36 des BNatSchG wird der Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" beschrieben:

"Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig."

Von der Planung sind keine FFH-Gebiete – auch nicht durch indirekte Effekte – betroffen. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (FFH-6004-301) liegt ca. 1,9 km westlich des Plangebiets entfernt.

5 Artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung

Der besondere Artenschutz bezieht sich zunächst auf alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge von diesen sind. Allgemein gilt nach §44 BNatSchG:

(1) Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Diese **Zugriffsverbote** gelten also für unvermeidbare Beeinträchtigungen, die auf Grundlage einer behördlichen Genehmigung nach §17 oder nach §18 (d.h. nach Baurecht) zulässig sind, nur **eingeschränkt**. Vorausgesetzt wird dabei die Anwendung der Eingriffsregelung nach §15.

Ist dies sachgerecht erfolgt, sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle wildlebenden europäischen Vogelarten sowie Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung trägt¹, weiter zu betrachten. Für diese „europäisch geschützten“ Arten² gilt:

- Eine unvermeidbare Tötung von Individuen ist kein Verstoß gegen § 44, wenn das Tötungsrisiko durch das Vorhaben (bei Bau und Betrieb) nicht „signifikant“ zunimmt. Das Fangen von Tieren zum Zwecke der Umsiedlung ist kein Verstoß.
- Es dürfen keine „erheblichen Störungen“ während sensibler Phasen (Reproduktion, Winterruhe, etc.) eintreten. Erheblich sind Störungen, wenn sie den guten Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigen können (bzw. bei ungünstigem Erhaltungszustand eine Verbesserung erschweren oder unmöglich machen).
- Eine mit dem Eingriff verbundene Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann zulässig, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (auch unter Berücksichtigung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“, sog. CEF-Maßnahmen) weiterhin erfüllt wird. Nicht von Belang sind bloße Verschlechterungen von Nahrungshabitaten, Jagdgebieten und Wanderkorridoren, es sei denn, diese sind essentielle Habitatbestandteile (d.h. bei Beeinträchtigung dieser entfällt die Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätte).

Da sich unter den europäisch geschützten Arten auch eine Vielzahl weit verbreiteter, ungefährdeter Vogelarten befindet, deren Erhaltungszustand sich durch ein Vorhaben i.d.R. nicht verschlechtern wird, können diese pauschal als Gruppe betrachtet werden. Nur die „vollzugsrelevanten“ Arten sind im Einzelnen zu betrachten. Dabei handelt es sich um die streng geschützten Arten (insbesondere Arten des Anh. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und des Anh. IV der FFH-Richtlinie), sowie um Vogelarten der Roten Liste inkl. Vorwarnstufe. Alle anderen wildlebenden Vogelarten können in Gruppen (bezogen auf „ökologische Gilden“, z.B. alle ungefährdeten Heckenbrüter oder Waldvögel) abgehandelt werden.

Alle nur auf nationaler Ebene (BArtSchVO) besonders geschützten Arten sind beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt“ mit zu berücksichtigen.

Avifauna

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG sind alle Europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten. Planungsrelevant sind diejenigen Vogelarten, die entweder streng geschützt sind oder/und in den jeweiligen Roten Listen zumindest auf der Vorwarnstufe stehen.

¹ Derzeit noch nicht relevant, weil noch keine entsprechende Verordnung erlassen wurde.

² Gemeint sind derzeit die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle wildlebenden europäischen Vogelarten (ohne Einschränkung). Die in der EU-Artenschutz-Verordnung enthaltenen Arten zählen nicht dazu.

5.1 Vorkommen und Bestand geschützter Arten

Europäische Vogelarten

Im Plangebiet sind keine Arten streng geschützten oder Rote Liste Arten bekannt (Ortsbegehung, Artdatenportal RLP). Mit felsbewohnenden Arten wie z.B. Uhu oder Turmfalke ist im Gebiet aufgrund der Größe und des starken Bewuchses der Felsen nicht zu rechnen (Martin Becker, persönliche Kommunikation). Der mit dem Gehölzverlust eingehende Lebensraumverlust wird durch die externe Ausgleichsmaßnahme (Neuanlage eines naturnahen Eichenmischwalds, s. Kap. 3.3.4) kompensiert.

Säugetiere

Im Artdatenportal RLP sind ca. 380 m und 640 m nordöstlich des Plangebiets zwei Haselmaus Vorkommen gemeldet, welche unmittelbar im Siedlungsgebiet von Wittlich liegen. Es befinden sich einzelne Gehölze und Gehölzgruppen in der Umgebung der Funde, jedoch keine zusammenhängenden Gehölzkorridore. Die Haselmaus ist eine baumgebundene Art, welche Siedlungen eher meidet, sich hauptsächlich von Baum zu Baum bewegt und nur selten offene Flächen quert (6m ohne Kronenschluss stellen schon deutliche Barrieren dar, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige/haselmaus-muscardinus-avellanarius.html>). Zwischen dem Plangebiet und den Funden sind deutliche Barrieren für die Art vorhanden (großflächige Bebauung und Parkplätze ohne durchgängige Gehölzstrukturen), weswegen das Vorkommen der Art im Plangebiet als sehr unwahrscheinlich eingestuft wird.

Im Stadtgebiet von Wittlich sind zudem Zwergfledermäuse, die kleine Bartfledermaus, der große Abendsegler und die Wasserfledermaus gemeldet. Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets und des hohen Angebots an alternativen im Umland wird die Fläche nicht als essenzielles Nahrungsgebiet angesehen. Die Gehölze an der Lieser (außerhalb des Plangebiets) bleiben als vermutlich lokal bedeutsame Leitstruktur von der Planung unberührt. Aufgrund des Alters der zu rodenden Bäume und des z.T. mehrstämmigen Wuchses (mit schwächere Einzelstämmen < 40 cm) der größeren Einzelbäume im Gebiet wird die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens potenzieller Winterquartiersstrukturen für Fledermäuse als gering eingeschätzt. Bzgl. der im Umfeld vorkommenden Fledermausarten ist mit keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen zu rechnen. Durch die Freistellung der Felswand von Bewuchs werden möglicherweise bisher verdeckte Quartierstrukturen bzw. Hangplätze erneut zugänglich.

Aufgrund der geplanten Sicherungsmaßnahmen der Felswand wurde diese auf potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse überprüft (Fledkonzept 2021). Die Felswand weist in Teilbereichen potentielle Quartierstrukturen unterschiedlicher Qualität auf, die im Jahresverlauf artspezifisch genutzt werden könnten. Ein Besatz durch Einzeltiere im Sommer sowie eine Nutzung im Winter (ggf. mehrere Individuen) kann nicht ausgeschlossen werden, wobei die Quartierqualität aufgrund des bis nach der Rodung bestehenden Überwuchses und fehlender Hinweise auf Besatz als insgesamt gering-mittel eingeschätzt wird.

Bei der Umsetzung des Schutznetzes gemäß der geotechnischen Stellungnahme zur Sicherung der Felswand (WPW 2021), d.h. unter Verwendung einer Maschenweite von ca. 65 mm und der Beschränkung des Schutznetzes auf den Bereich der Böschungsschulter ist mit keiner Beeinträchtigung potenzieller Quartiere zu rechnen. Die Maschenweite ist groß genug, damit ggf. in Spalten befindliche Tiere das Quartier verlassen können, zudem ist mit bedeutsamen Quartierstrukturen eher in den mittleren und unteren Abschnitten der Felswand zu rechnen (Fledkonzept, pers. Kommunikation).

Reptilien

In ca. 380-400 m Entfernung südöstlich des Plangebiets sind Vorkommen der Mauereidechse (Anhang IV Art der FFH-Richtlinie) an der L52 bzw. südlich der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich gemeldet (Artdatenportal RLP, Artenfinder RLP). V.a. der Parkplatzbereich des Seniorenzentrums nördlich des Plangebiets mit größeren Bereichen offener Felswand weist für Mauereidechsen relevante Habitatstrukturen auf. In einer Ortsbegehung (02.09.2020, BGH-plan) wurden jedoch bei guten Bedingungen (früher Nachmittag, sonnig warm) keine Individuen gesichtet. Die Felswand im Plangebiet ist fast vollständig überwachsen. Ein Vorkommen im Plangebiet wird daher als unwahrscheinlich angesehen. Durch eine Freistellung der südwestexponierten Felswand im Rahmen der Planung könnte das Plangebiet als mögliches Mauereidechsen Habitat aufgewertet werden, sollten in der Umgebung doch Tiere vorkommen.

Zudem sind in ca. 850 m Entfernung südöstlich des Plangebiets Vorkommen der Zauneidechse (Anhang IV Art der FFH-Richtlinie) gemeldet (Artdatenportal RLP). Die Saumbereiche im Plangebiet könnten für die Zauneidechse als Habitat geeignet sein, aufgrund der großen Entfernung zu den Vorkommen sowie der Abschirmung des Plangebiets durch großflächige Gehölzbereiche wird das Vorkommen der Zauneidechse hier ebenfalls als unwahrscheinlich bewertet. In der Ortsbegehung (s.o.) wurden hier ebenfalls keine Individuen gesichtet.

5.2 Beschreibung der Maßnahmen zum Artenschutz

Arbeiten an der Felswand müssen außerhalb des Winters erfolgen, da hier die niedrigste Wahrscheinlichkeit für einen Besatz vorliegt. Eingriffe in sensible Bereiche (untere und mittlere Abschnitte der Felswand) sind nur nach negativer Besatzkontrolle zulässig (Fledkonzept 2021).

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	
V	Durchführung der Rodungsarbeiten nur im Zeitraum 01.10. bis 29.02. (außerhalb der Vogel Brutperiode)
V	Beleuchtungsfestsetzung zur Reduktion der Lichtverschmutzung (Vermeidung Streulicht, Erhalt von Dunkelkorridoren)

V	Eingriffe an der Felswand zum Schutznetzbau müssen zum Schutz potenziell überwintender Fledermäuse außerhalb des Vollwinters erfolgen. Eingriffe in das Gestein an sensiblen Bereichen (untere und mittlere Abschnitte der Felswand) sind nur nach negativer Fledermaus-Besatzkontrolle zulässig.
---	---

6 Weitere Belange des Umweltschutzes

6.1 Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern orientiert sich an den Zielen der Kreislaufwirtschaft.

6.2 Nutzung erneuerbarer Energien / Sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Auf dem Dach des Gebäudes wird eine Photovoltaik Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien errichtet.

6.3 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten

Das Plangebiet liegt in keinem Gebiet mit Immissionsgrenzwerten.

6.4 Risiken durch Unfälle oder Katastrophen

Zu erwartende Auswirkungen des Klimawandels, wie häufigere Dürre-, Starkregen- oder Hochwasserereignisse erhöhen nicht die Unfallgefahr im Plangebiet. Die Lage in einem hochwassergefährdeten Gebiet wurde bei der Planung berücksichtigt.

6.5 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es sind keine geplanten benachbarten Vorhaben bekannt.

7 Alternativenprüfung

Da das Hospiz auf die vorhandene Service-Infrastruktur des benachbarten Seniorenwohnheims zurückgreift, weist der Standort durch die direkte räumliche Nähe gegenüber alternativen Standorten – trotz der Lage in einem hochwassergefährdeten Gebiet – deutliche Vorteile auf.

8 Übersicht Vermeidung, Minderung und Kompensation

In der folgenden Tabelle sind die erheblichen Eingriffe den Vermeidungs- (bzw. Minderungs-) und Kompensationsmaßnahmen als Übersicht gegenübergestellt. Die Kürzel bedeuten:

Eingriffe:

b =	Boden
a =	Arten und Biotope
w =	Wasserhaushalt
l =	Landschaftsbild/Erholung
k =	Klima
k+s	Kultur- und Sachgüter

Maßnahmen

V =	Vermeidungsmaßnahme
A =	Ausgleichsmaßnahme
E =	Ersatzmaßnahme
n.q.	= nicht quantifiziert

Tab. 3: Darstellung der Konfliktsituationen und deren Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Konfliktsituation			Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation			
Lfd. Nr.	Art des Eingriffs / Änderung	Fläche / Anzahl	Lfd. Nr.	Vorgeschlagene Maßnahme	Fläche / Anzahl	Erläuterung der Maßnahme
b1, w1	Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung und Versiegelung; erhöhter oberflächiger Niederschlagsabfluss und Verlust von Wasserrückhaltung	Ca. 1.029 m ²	A1	Externer Ausgleich (Abbuchung Ökokonto): Neuanlage eines naturnahen Eichenmischwalds auf Fichten-Windwurfflächen (OEK-1385046558447, Gemarkung Neuerburg, Flur 5, Fl.- Nr. 1/23 tw.)	2.540 m ²	Verbesserung der Bodenfunktion
			A2	Anlage eines Regenrückhaltebeckens	ca. 80 m ³ Volumen	Ausgleich des Verlusts von potenziellem Retentionsraum im Falle eines Extremhochwassers
			V1	Begrenzung der GRZ auf 0,3 (bzw. 0,5)	-	Vermeidung von Bodenversiegelung
			V2	Extensive Dachbegrünung	-	Partielle Wiederherstellung von Bodenfunktionen (Vegetation, Wasserrückhaltung, Abflussverzögerung)
a1	Verlust potenzieller Lebensräume von Arten durch Rodungen und Bodenabtrag	Ca. 2.540 m ²	A1	Externer Ausgleich (Abbuchung Ökokonto): Neuanlage eines naturnahen Eichenmischwalds auf Fichten-Windwurfflächen (OEK-1385046558447, Gemarkung Neuerburg, Flur 5, Fl.- Nr. 1/23 tw.)	2.540 m ²	Ersatz der Gehölzverluste / Ökologische Aufwertung des Lebensraums
			A3	Eingriffe an der Felswand zum Schutznetzbau müssen zum Schutz potenziell überwinternder Fledermäuse außerhalb des Vollwinters erfolgen. Eingriffe in das Gestein an sensiblen Bereichen (untere und mittlere Abschnitte der Felswand) sind nur nach negativer Fledermaus-Besatzkontrolle zulässig.	-	Verhinderung der Störung/Tötung von Fledermäusen
			V1	Begrenzung der GRZ auf 0,3 (bzw. 0,5)	-	Vermeidung von Lebensraumverlust
			V2	Extensive Dachbegrünung	-	Entwicklung neuer dauerhaft ungestörter Blütenhorizonte für z.B. Insekten
			V3	Beschränkung von Rodungs- und Fällungsarbeiten auf den Zeitraum vom 01.10. bis 29.02.	-	Schutz potenziell brütender Vogelarten
			V4	Extensive Begrünung des Erdbeckens	-	Schaffung einer blütenreichen Grünfläche für z.B. Insekten

Konfliktsituation			Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation			
Lfd. Nr.	Art des Eingriffs / Änderung	Fläche / Anzahl	Lfd. Nr.	Vorgeschlagene Maßnahme	Fläche / Anzahl	Erläuterung der Maßnahme
			V5	Reduzierung der Lichtverschmutzung (Erhalt von Dunkelkorridoren, Beleuchtungsfestsetzung)	-	Verringerung der nächtlichen Störung von Fledermäusen / Insekten
k1	Durch Gebäudekörper und versiegelte Flächen induzierte, stärkere Aufheizung der Fläche und bioklimatische Belastung	Gebäudekörper, Stellplätze	V1	Begrenzung der GRZ auf 0,3 (bzw. 0,5)	-	Vermeidung von Bodenversiegelung
			V2	Extensive Dachbegrünung	-	Reduktion der Aufheizung von Dachflächen (Vegetation, Wasserrückhaltung, Verdunstung)
l1	Verlust von Gehölzstrukturen, Veränderung Ortsbild	Gesamtes Plangebiet	V1	Begrenzung der GRZ auf 0,3 (bzw. 0,5)	-	Minimierung der überbauten Fläche, Erhalt von Grünflächen mit Laubholzanteil
			V2	Extensive Dachbegrünung	-	Verringerung der Auswirkungen auf das Ortsbild
			V5	Reduzierung der Lichtverschmutzung (Erhalt von Dunkelkorridoren, Beleuchtungsfestsetzung)	-	Minimierung der nächtlichen Beeinträchtigung des Ortsbildes

9 Zusätzliche Angaben

9.1 Verwendete technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Umweltprüfung nutzt ein verbal-argumentatives Verfahren, wie es in der naturschutzrechtlichen Beurteilung von Bauleitplänen und Eingriffen geübte Praxis in Rheinland-Pfalz ist. Das Verfahren wurde durch die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)“ im Dez. 1998 vom Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz eingeführt. Die diesbezüglichen Methoden werden vergleichbar auf die nicht dem Naturschutzrecht unterliegenden Umwelt-Schutzgüter übertragen.

9.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Umsetzung des Bauleitplans

Nach § 4c BauGB kann die Stadt Wittlich die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen prüfen.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die St. Raphael Caritas Alten- und Behindertenhilfe plant in der Stadt Wittlich angrenzend an das bestehende Altenzentrum St. Wendelinus den Bau eines Hospizes.

Im Umweltbericht werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter beschrieben und bewertet.

Folgende nachteilige Auswirkungen auf die gesetzlichen Schutzgüter nach dem Baugesetzbuch bzw. dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz sind zu erwarten und sollen wie folgt vermieden oder kompensiert werden:

Boden, Fläche	<p>Die Planung führt zum Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauung und Versiegelung, welcher durch eine externe Ökokontofläche in der Gemarkung Neuerburg ausgeglichen wird. Auf Fichten-Windwurfflächen wurde als bodenverbessernde Maßnahme ein naturnaher Eichenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten angelegt.</p> <p>Durch den Bebauungsplan kommt es zu keiner „echten“ Neuinanspruchnahme von Freiflächen, da das Plangebiet bereits den „Siedlungs- und Verkehrsflächen“ zugeordnet wird.</p>
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	<p>Schutzwürdige Biotoptypen und Tier- oder Pflanzenarten kommen im Gebiet nicht vor bzw. sind nicht bekannt/ zu erwarten. Bei Umsetzung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen (Fledermäuse) sind keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände zu erwarten.</p> <p>Der Verlust von vorhandenen Vegetationsstrukturen wird durch die externe Ökokontofläche (Anlage eines naturnahen Eichenmischwalds in der Gemarkung Neuerburg) kompensiert. Beeinträchtigungen von Schutzgebieten sind ausgeschlossen, da keine entsprechenden Schutzgebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhanden sind.</p>
Wasser	<p>Die Bebauung und Versiegelung führt zu einem erhöhten oberflächigen Niederschlagsabfluss und Verlust von potenziellem Retentionsraum im Falle eines Extremhochwassers, welcher im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung durch die Anlage eines ausreichend dimensionierten Regenrückhaltebeckens (Erdbecken) ausgeglichen wird.</p>
Klima	<p>Die Flächenversiegelung wirkt sich negativ auf das lokale Mikroklima aus (stärkere Aufheizung der Fläche, bioklimatische Belastung). Durch die Dachbegrünung und die Begrenzung der GRZ werden negative Auswirkungen gemindert. Die geplante Dach-Photovoltaikanlage trägt zudem zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes bei.</p>

Landschaft	Durch die geplante Bebauung geht der offene Charakter der Fläche in Teilen verloren, zudem werden Gehölze gerodet. Durch entsprechende Beleuchtungsfestsetzungen sowie die geplante Dachbegrünung werden die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verringert. Die verbleibenden nicht überbauten Flächen werden als begrünte Außenanlagen gestaltet.
Mensch	Durch den Bebauungsplan sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm bzw. Geräuschmissionen zu erwarten. Eine Gefahr der zukünftigen Bewohner im Falle eines Extremhochwassers sowie durch Steinschlag an der Felswand wird durch entsprechende bauliche Maßnahmen (hochwasserangepasstes Bauen, Schaffung von Retentionsraum, Schutznetzbau) ausgeschlossen.
Kultur- und Sachgüter	Im Gebiet sind keine Kulturdenkmäler bekannt.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verbleiben bzgl. der hier aufgeführten Schutzgüter aus umweltfachlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

11 Quellenverzeichnis

Artdatenportal RLP

<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>

Artenfinder RLP

<https://artenfinder.rlp.de/>

Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier (Kartenviewer)

https://kulturdb.de/kdb_utm/index.php

Fledkonzept 2021 Abschätzung des Quartierpotentials (Fledermäuse) einer Felswand im Bereich des geplanten Hospizes in Wittlich

GDA (GeoDatenArchitektur) Wasser RLP

<https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>

ibg ING.-BÜRO FÜR BAUGRUND UND GEOTECHNIK (2020) Baugrunduntersuchungen und Geotechnischer Bericht. 20.038: Neubau eines Hospizes, Zur Schweiz 20, 54516 Wittlich.

LANIS RLP (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz)

https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

LGB RLP (Kartenviewer)

<https://mapclient.lgb-rlp.de/>

sbt-Paul Simon & Partner Ingenieure 2021 Untersuchungsbericht Nr. 21-1173-1 - Neubau eines Hospiz in Wittlich - Wegeoberbau, Oberboden und Untergrund - Orient. Erkundung und grundl. abfallt. Klassifizierung

Stratec GmbH 2021 Entwässerungstechnische Begleitplanung zum Bebauungsplan W-27-01 „Ohling-Schweiz“ 1. Änderung (Stand: 20.11.2021)

WPW GEO.INGENIEURE GmbH 2021 GEOTECHNISCHE STELLUNGNAHME NR. 1. Wittlich – Neubau Hospiz. Ingenieurgeologische Kartierung der nordöstlichen Felswand

PLANUNGSRELEVANTE FACHGESETZE, FACHPLANUNGEN UND RICHTLINIEN

Flächennutzungsplan (FNP) Stadt Wittlich (2006)

Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (2008)

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROP) (1985)

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier Neuaufstellung (ROPneu) (Entwurf 2014)